

Innenministerium Baden-Württemberg  
z.Hd. LMRin Klingel  
Willy-Brandt-Straße 41  
70173 Stuttgart

15. November 2017

### **Nacherhebung der Aufwendungen für das Jahr 2015 auf Grundlage der konkretisierten Erhebungsunterlagen**

Sehr geehrte Frau Klingel,

ich wende mich bezugnehmend auf die Nacherhebung für das Jahr 2015 an Sie.

Über die Forderung einer Nacherhebung bin ich äußerst erstaunt. Der Landkreis Konstanz gehört zu einem der geprüften Landkreise bezüglich der Spitzabrechnung 2015. Es wurde mir durch die Prüfer klar kommuniziert, dass die Prüfung als Grundlage für die neuen Hinweise zur Spitzabrechnung 2016 gesehen wird. Auswirkungen auf die Abrechnung des Jahres 2015 sollten nicht gezogen werden, insbesondere da nicht alle Landkreise geprüft wurden.

Die Erhebung für das Jahr 2015 wurde mit bestem Wissen und Gewissen umgesetzt, Beanstandungen werden wie zugesagt zukünftig beachtet. Inwiefern es nun gerechtfertigt ist, dass nur die geprüften Landkreise die akzeptierten Feststellungen des Landesrechnungshofs nachträglich umsetzen müssen steht konträr zum Gleichbehandlungsgrundsatz der Landkreise. Entweder es werden alle Landkreise geprüft und setzen die Beanstandungen um oder kein Landkreis wird hierzu verpflichtet.

Als Grundlage für die Nacherhebung 2015 den überarbeiteten Erhebungsbogen für das Jahr 2016 zu Grunde zu legen, ist des Weiteren deutlich aufwendiger als es auf den ersten Blick erscheint. Alle Positionen müssen nochmals überarbeitet werden. Personenscharfe einrichtungsbezogene Belegungslisten, mit allen weiteren Forderungen gem. den Hinweisen unter Punkt 1 können im Nachhinein überhaupt nicht erhoben werden.

Es wurden bis einschließlich August 2015 im Landkreis Konstanz keine Belegungslisten geführt. Die Daten über MigVis wurden von Seiten des Landes nicht wie eigentlich notwendig gepflegt. Entscheidungen über Asylanträge wurden (und werden bis heute) in MigVis deutlich verzögert eingetragen und waren dadurch dem Landkreis nicht bekannt. Somit war es gar nicht möglich zeitnah nach Entscheidung über das Asylverfahren die Beendigung der vorläufigen Unterbringung umzusetzen.

Gemäß der Drucksache 15/4352 wurde bei der Berechnung der Pauschale extra ein Zeitraum von 3 Monaten als Übergangszeit angenommen, damit „verschiedene weitere Faktoren pauschal abgebildet“ werden, dabei ist anzunehmen dass es sich darum handelt, dass nach Bekanntwerden der Entscheidung über das Asylverfahren eine realistischer Zeitraum verbleibt um in die Anschlussunterbringung überzugehen. Dies wird in der Erhebung für die Spitzabrechnung komplett außer Acht gelassen. Es ist nicht realistisch, dass Flüchtlinge direkt nach Entscheidung über den Asylantrag aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen, wenn von der Entscheidung von Seiten des Landkreises überhaupt zeitnah Kenntnis erlangt wurde. Die 3 Monate Übergangszeit sollten aus unserer Sicht als Minimum gesehen werden für einen Übergang in die Anschlussunterbringung.

Den Landkreisen entstehen immense Kosten durch Flüchtlinge, die keinerlei Kostenerstattungen über die Spitzabrechnung mehr erhalten, insbesondere da:

- keine Entscheidung über den Asylantrag innerhalb von 24 Monaten erfolgt,
- Klagen nach Ablehnung einen längeren Verbleib als 24 Monate in den Gemeinschaftsunterkünften verursacht,
- weil nach Ablehnung des Asylantrags eine Rückführung nicht umgesetzt wird.

Der Landkreis rechnet allein im Jahr 2018 mit Kosten von rund 9,2 Mio. €, die nicht erstattungsfähig sind und zu Lasten des Kreishaushalts gehen. Eine Beibehaltung des Abrechnungsmodus in der Spitzabrechnung, gemäß der gesetzlichen Grundlage des FlÜAG wird als äußerst kritisch betrachtet. Hierbei verweise ich auf die „Rastatter Erklärung“ der Landräte.

Es sind sich alle einig, dass das Jahr 2015 im Bereich Asyl ein Ausnahmezustand darstellt. Die Anzahl und Art der Zuweisungen überstieg alle vorstellbaren Dimensionen. Das BAMF war nicht in der Lage von allen Personen die Asylanträge anzunehmen, es erfolgten Umverteilungen ohne Gesundheitsprüfungen und der Landkreis war gezwungen die ersten Notunterkünfte zu schaffen. Die Priorität lag auf der Unterbringung der Personen, der Mitarbeiterstamm konnte nicht so schnell aufgebaut und eingearbeitet werden als das über das Minimalmaß hinausgehende Arbeiten hätten erfolgen können. Es war wichtiger den ankommenden Menschen ein Dach über dem Kopf zu geben. Hierzu zählt auch das Führen von Belegungslisten. Auch das Land kam mit der Pflege der MigVis-Daten nicht mehr hinterher.

Die geforderte Nacherhebung für das Jahr 2015 ist im Punkt der Belegungslisten für den Landkreis Konstanz nicht umsetzbar, darüber herrschte in der Besprechung bei dem Regierungspräsidium am 09.11.2017 Einigkeit bei allen anwesenden Landkreisen. Die für die Prüfung des Landesrechnungshofs zu Grunde gelegten Listen werden genutzt, sind aber nicht für das Gesamtjahr als personenscharfe Liste nachweisbar.

Die restlichen Daten für die Nacherhebung sind innerhalb der kurzen Frist zum 17.11.2017 nicht lieferbar. Wir bitten hierfür um Fristverlängerung.

Mit freundlichen Grüßen



F. Hämmerle

